

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Wittlich, 23.03.2017

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2015

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name:	Landscheid		
Anschrift:	Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich		
Vertrag vom:	10.05.2012	Beitritt zum:	01.01.2012
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):		120.193,87 €	
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)		2.090 €	
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)		6.270 €	
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)		5.016 €	

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto-tilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2014	105.140 €	512.709 €	5.016 €	175.699 €
Nachweisjahr 31.12.2015	100.127 €	397.025 €	5.016 €	115.684 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja nein

Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung ja nein

An den grundlegenden Aussagen zu den Vorjahren hat sich nichts geändert.



5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Wittlich, 23.03.2017

Ort, Datum

Im Auftrage:



Verbandsgemeindeverwaltungsoberrat



	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	120.194	115.177	110.160	105.144	100.127	95.110	90.093	85.077	80.060	75.043	70.027	65.010	59.993	54.976	49.960	44.943
Ist-Größe		333.375	688.408	512.709	397.025											

Konsolidierungspfad der Gemeinde Landscheid im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

